



Betriebsatzung

für den Eigenbetrieb Städtische Gebäude
Esslingen am Neckar
vom 21.03.2005

Geändert am 20.11.2006
28.07.2014
08.07.2019

Bekanntgemacht in der Esslinger Zeitung
Nr. 87 vom 16.04.200...5
Nr. 247 vom 25.11.2006
Nr. 174 vom 31.07.2014
Nr. 160 vom 13./14.07.2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 21.03.2005 folgende Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Städtische Gebäude Esslingen am Neckar“ beschlossen:

- § 1 Gegenstand des Eigenbetriebs
- § 2 Name
- § 3 Stammkapital, Gewinnausschluss
- § 4 Organe
- § 5 Gemeinderat
- § 6 Betriebsausschuss
- § 7 Oberbürgermeister
- § 8 Betriebsleitung
- § 9 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe
- § 10 Wertgrenzen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Planung, Herstellung bzw. Umbau und der Betrieb von städtischen Gebäuden im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung. Ziel ist es, die städtischen Gebäude hinsichtlich des Ressourcenverbrauchs über die gesamte Lebensdauer wirtschaftlich, nachhaltig und energieeffizient zu bauen und zu betreiben, eine angemessene Funktionalität für die Nutzer zu gewährleisten und bzgl. der Gestaltung die Vorbildfunktion des öffentlichen Bauherrn zu berücksichtigen.
- (2) Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt.
- (3) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der gemeindefinanziellen Grenzen alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen. Er kann Betriebsführungen übernehmen, wenn der zu führende Betrieb/die zu führende Einrichtung Berührungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs aufweist.
- (4) Der Betrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.

§ 2

Name, Wirtschaftsjahr

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Städtische Gebäude Esslingen am Neckar“ (SGE).
- (2) Der Betrieb hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Stammkapital, Gewinnausschluss

- (1) Das Stammkapital des Betriebes beträgt EUR 4.834.670,- (in Worten: vier Millionen achthundertvierunddreißigtausendsechshundertsiebenzig EUR).
- (2) Der Eigenbetrieb schließt die Absicht der Gewinnerzielung aus. Die Kalkulation hat auf Grundlage der Selbstkosten zu erfolgen.

§ 4

Organe

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 5

Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebsatzung vorbehalten sind. Diese sind insbesondere:
 - Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne,
 - Feststellung der Jahresabschlüsse,
 - Entlastung der Betriebsleitung,
 - Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes,
 - Erlass von Satzungen,
 - Umwandlung der Rechtsform
 - Bestellung des Wirtschaftsprüfers.

- (2) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuss Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

§ 6 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung „Betriebsausschuss Städtische Gebäude Esslingen“ (BA SGE). Der Betriebsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin als dem/der Vorsitzenden und zehn Mitgliedern des Gemeinderates als beschließende Mitglieder. Für die gemeinderätlichen Mitglieder werden Stellvertreter/innen bestellt. Ihre Zahl wird nicht beschränkt.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig sind, insbesondere über die in § 9 genannten Aufgaben.

§ 7 Oberbürgermeister

- (1) Dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebesgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses (Eilentscheidung).

§ 8 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Für die Bestellung gelten die Bestimmungen der §§ 31 und 32 TVöD (Führung auf Probe, Führung auf Zeit).
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem Technischen Betriebsleiter und einem Kaufmännischen Betriebsleiter. Betriebsleiter können auch im Beamtenverhältnis und im Angestelltenverhältnis auf Zeit berufen werden. Für den Fall der Verhinderung bestellt die Betriebsleitung Stellvertreter. Die internen Zuständigkeiten der Betriebsleiter sind in einer gesonderten Zuständigkeitsanordnung gegeneinander abgrenzt.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebs (§ 9). Zur laufenden Betriebsführung gehört die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge und alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.
- (4) Jeder Betriebsleiter kann die Stadt in allen Angelegenheiten des Betriebs gerichtlich und außergerichtlich alleine vertreten (§ 6 Abs. 1 EigBG).
- (5) Die Betriebsleitung hat dem Referat für Beteiligungen der Stadt rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplanung und Stellenübersicht zur Durchsicht und Abstimmung mit dem Haushaltsplan sowie sämtliche geforderten Informationen zuzuleiten. Dazu zählen insbesondere die Zwischenberichte zum 30.06., 30.09. und 31.12. jeden Jahres mit einer Abgabefrist von jeweils einem Monat. Darüber hinaus sind dem Beteiligungscontrolling die Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte zur Verfügung zu stellen. Unabhängig davon ist dem Referat für Beteiligungen bei Bedarf über besondere Vorkommnisse zu berichten.

- (6) Die Betriebsleitung hat ferner dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere nach Abstimmung mit dem Beteiligungscontrolling den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts rechtzeitig zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist.

§ 9 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

- (1) Die in der nachstehenden Aufstellung unter a), b), c) genannten Organe entscheiden in den nachgenannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.
1. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall:
 - a) Betriebsleitung bis zu 200.000 EUR,
 - b) Betriebsausschuss mehr als 200.000,- EUR u. bis zu 1.750.000 EUR,
 - c) Gemeinderat mehr als 1.750.000 EUR.
 2. Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall:
 - a) Betriebsleitung bis zu 300.000 EUR,
 - b) Betriebsausschuss mehr als 300.000 EUR u. bis zu unbegrenzt,
 - c) Gemeinderat entfällt.
 3. Vergabe von Aufträgen im Rahmen genehmigter Kostenanschläge und im Rahmen des Vermögensplans bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall:
 - a) Betriebsleitung bis zu 500.000 EUR,
 - b) Betriebsausschuss mehr als 500.000 EUR u. bis zu unbegrenzt,
 - c) Gemeinderat entfällt.
 4. Erwerb und Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel des Vermögensplans, bei einer Gegenleistung für den Erwerb, die Veräußerung oder die sonstige Bewirtschaftung im Einzelfall:
 - a) Betriebsleitung bis zu 200.000 EUR,
 - b) Betriebsausschuss mehr als 200.000 EUR u. bis zu 1.750.000 EUR,
 - c) Gemeinderat mehr als 1.750.000 EUR.
 5. Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung anderer Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall:
 - a) Betriebsleitung bis zu 100.000 EUR,
 - b) Betriebsausschuss mehr als 100.000 EUR u. bis zu 1.000.000 EUR,
 - c) Gemeinderat mehr als 1.000.000 EUR.
 6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen:
 - 6.1 bei einer Laufzeit bis zu 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt:
 - a) Betriebsleitung bis zu 100.000 EUR,
 - b) Betriebsausschuss mehr als 100.000 EUR u. bis zu unbegrenzt,
 - c) Gemeinderat entfällt.
 - 6.2 bei einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt:
 - a) Betriebsleitung bis zu 50.000 EUR,
 - b) Betriebsausschuss mehr als 50.000 EUR und bis zu unbegrenzt,
 - c) Gemeinderat entfällt.

7. Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 5 mit einem voraussichtlichen Jahresbetrag der Leistung bzw. Gegenleistung:
 - a) Betriebsleitung 0 EUR,
 - b) Betriebsausschuss mehr als 0 EUR u. bis zu 1.750.000 EUR,
 - c) Gemeinderat mehr als 1.750.000 EUR.
8. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung:
 - a) Betriebsleitung bis zu unbegrenzt,
 - b) Betriebsausschuss entfällt,
 - c) Gemeinderat entfällt.
9. Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall:
 - a) Betriebsleitung bis zu 100.000 EUR,
 - b) Betriebsausschuss mehr als 100.000 EUR u. bis zu 1.750.000 EUR,
 - c) Gemeinderat mehr als 1.750.000 EUR.
10. Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert:
 - a) Betriebsleitung bis zu 25.000 EUR,
 - b) Betriebsausschuss mehr als 25.000 EUR u. bis zu 500.000 EUR,
 - c) Gemeinderat mehr als 500.000 EUR.
11. Verzicht auf Ansprüche einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, bei einem Verzicht im Einzelfall im Betrag:
 - a) Betriebsleitung bis zu 25.000 EUR
 - b) Betriebsausschuss mehr als 25.000 EUR u. bis zu 500.000 EUR,
 - c) Gemeinderat mehr als 500.000 EUR.
12. Stundung von Ansprüchen im Einzelfall im Betrag:
 - a) Betriebsleitung bis zu 100.000 EUR,
 - b) Betriebsausschuss mehr als 100.000 EUR u. bis zu 500.000 EUR,
 - c) Gemeinderat mehr als 500.000 EUR.
13. Niederschlagung von Ansprüchen im Einzelfall im Betrag:
 - a) Betriebsleitung bis zu 200.000 EUR,
 - b) Betriebsausschuss mehr als 200.000 EUR u. bis zu 1.750.000 EUR,
 - c) Gemeinderat mehr als 1.750.000 EUR.
14. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Betriebsleiter:
 - a) Betriebsleitung entfällt
 - b) Betriebsausschuss nach allg. Grundsätzen.
 - c) Gemeinderat entfällt.
15. Gewährung von Freigebigkeitsleistungen im Einzelfall:
 - a) Betriebsleitung bis zu 2.500 EUR,
 - b) Betriebsausschuss mehr als 2.500 EUR u. bis zu 5.000 EUR,
 - c) Gemeinderat mehr als 5.000 EUR.
16. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans (soweit sie nicht unabweisbar sind), wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust verschlechtern um:
 - a) Betriebsleitung bis zu 100.000 EUR,
 - b) Betriebsausschuss mehr als 100.000 EUR,
 - c) Gemeinderat entfällt.
17. Zustimmung zu Mehrausgaben des Vermögensplans (soweit sie nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagssumme für das einzelne Vorhaben im Betrag:
 - a) Betriebsleitung bis zu 25.000 EUR,
 - b) Betriebsausschuss mehr als 25.000 EUR,
 - c) Gemeinderat entfällt.

18. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen:
 - a) Betriebsleitung bis zu 25.000 EUR,
 - b) Betriebsausschuss mehr als 25.000 EUR u. bis zu 500.000 EUR,
 - c) Gemeinderat mehr als 500.000 EUR.

- (2) Die in der nachstehenden Aufstellung unter a), b), c) genannten Organe entscheiden ferner in den nachgenannten Angelegenheiten, soweit bei a), b), c) deren Zuständigkeit mit einem **x** gekennzeichnet oder die Zuständigkeit verbal oder durch Ziffern beschrieben ist. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

1. Festsetzung der allgemeinen Benutzungsbedingungen einschl. Festsetzung von Entgeltregelungen:
 - a) Betriebsleitung entfällt,
 - b) Betriebsausschuss **x** grundsätzlich,
 - c) Gemeinderat **x** bei Regelung durch Satzung.
2. Einstellung, Eingruppierung, Entlassung der Beschäftigten, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Festsetzung der Vergütung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen
 - a) Betriebsleitung Entgeltgruppe 1 - 10 sowie Beschäftigte auf Zeit,
 - b) Betriebsausschuss Entgeltgruppe 11 - 15,
 - c) Gemeinderat Leitende Beschäftigte (Betriebsleitung).
3. Personalwirtschaftliche und personalrechtliche Maßnahmen bei Arbeitern, Aushilfsbediensteten, Auszubildenden, Volontären und Praktikanten:
 - a) Betriebsleitung **x**,
 - b) Betriebsausschuss entfällt,
 - c) Gemeinderat entfällt.

§ 10 Wertgrenzen

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzungsänderungen vom 20.11.2006, 28.07.2014 und 08.07.2019 treten jeweils am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eigenbetrieb Städtische Gebäude